

Anlage 6j – Nachweis über Unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft¹
Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)
Position	Attribut / Kennzahl	Angaben zur unmittelbaren Beteiligung	Anmerkungen zur Befüllung des Nachweises
1	Name der Einheit		
2	Firmenbuchnummer		
3	Beteiligungsart		Verbunden/assoziiert/sonstige
4	Stamm-/Grundkapital		z.B Euro 70 000,00
5	Anteil der Gebietskörperschaft in %		z.B 100%
6	Buchwert der Beteiligung (t)		
7	Geschäftsjahr		tt.mm.jjjj – tt.mm.jjjj
8	Eigenkapital ² /geschätztes Nettovermögen tt.mm.jjjj (t-1)		= Bewertungsansatz lt. VRV
9	Eigenkapital ² /geschätztes Nettovermögen tt.mm.jjjj (t)		
10	Bilanzsumme		Aus Jahresabschlüssen eindeutig ablesbar
11	Finanzverbindlichkeiten		
12	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
13	Gewinnausschüttung an die Gebietskörperschaft		
14	Klassifikation gem. ESVG		Sektor 11, 12, 13 etc.lt. aktueller Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG
15	Konzernabschluss		ja/nein (ev. Link auf Homepage)

Fußnoten:

¹ Ausgehend von § 23 Abs. 7 VRV 2015 sind bei Vorliegen eines Konzernabschlusses, die Daten des Konzernabschlusses einer Beteiligung der Gebietskörperschaft heranzuziehen. Daraus folgt, dass in der Anlage 6j die Daten eines Konzernabschlusses einer unmittelbaren Beteiligung der Gebietskörperschaft einzutragen sind. In der Folge sind sämtliche mittelbaren Beteiligungen der Gebietskörperschaft mit einer durchgerechneten Beteiligung mehr als 50% dieses Konzerns in der Anlage 6k nicht darzustellen, soweit diese im Konzernabschluss bereits erfasst sind.

Für Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% (Anlage 6k), die einen Konzernabschluss legen, gilt das oben Ausgeführte sinngemäß. Die Beteiligungsunternehmen unterhalb der Beteiligung mit einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% mit Konzernabschluss sind gegebenenfalls in der Anlage 6k nicht darzustellen.

²Als Eigenkapital ist immer das Eigenkapital im engeren Sinn zu sehen. Dieses ist in § 224 (3) UGB für Kapitalgesellschaften geregelt und sinngemäß auf andere Gesellschaftsformen, welche eine Bilanz aufstellen, anzuwenden. Demnach zählen das eingeforderte Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und der Bilanzgewinn (Bilanzverlust) zu den Bestandteilen des Eigenkapitals.